

Der Wortlaut der Bekanntmachung, die verschiedene Einzelbestimmungen enthält, ist in meinem Amte sowie bei den Ortsbehörden einzusehen.

Ich beauftrage die Ortsbehörden, die gemäß § 5 der Bekanntmachung meldepflichtigen Personen u.s.w. sofort auf § 4 derselben Bekanntmachung über die Meldepflicht hinzuweisen.

Die besonders zugegangenen Bekanntmachungen sind in ortsüblicher Weise durch Anschlag zu veröffentlichen.  
Groß Strehlitz, den 27. Mai 1918.

**Wiederaufnahme des öffentlichen Wetterdienstes.**

Der öffentliche Wetterdienst ist im laufenden Jahre mit dem 1. Mai wieder aufgenommen worden und soll bis Ende Oktober fortgeführt werden. Durch Ausgabe von Wettertelegrammen und durch schnelle Verbreitung von Wetterkarten wird in erster Linie den Landwirten Gelegenheit gegeben, das jeweil bevorstehende Wetter bei ihren Arbeiten besser berücksichtigen zu können.

Diese Vorhersagen hängen in den Sommermonaten bereits vor 12 Uhr Mittags bei sämtlichen Telegraphenanstalten aus. Außerdem sind sie auch noch gegen mäßige Bezugsgebühr durch die Post zu beziehen, oder telephonisch von den Telegraphenanstalten gegen eine jedesmalige Gebühr von 10 Pfennig zu erfragen.

Außer dem Wettertelegramm wird während des ganzen Jahres eine gedruckte Wetterkarte in den Vormittagsstunden hergestellt und täglich baldmöglichst durch die Post verbreitet. Der Abonnementspreis beträgt 1,00 M. für den Monat.

Wünschenswert erscheint es, daß seitens der Gemeinden auf die Wetterkarten abonniert und dieselben an Schulen, Dienstgebäuden oder sonst geeigneten Plätzen ausgehängt werden.

Privatleute die der Wetterdienst interessiert sind auf die Möglichkeit des Bezuges hinzuweisen. Sämtliche Postanstalten nehmen Bestellungen entgegen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich mir über besondere Vorkommnisse zu berichten.

Groß Strehlitz, den 23. Mai 1918.

**Betrifft: Verteilung des Einkochzuckers.**

Im hiesigen Kreise kommen auf den Kopf der Bevölkerung 2 Pfund Einkochzucker zur Verteilung.

Von der Verteilung des Einkochzuckers werden ausgeschlossen:

- 1). Personen, welche keinen eigenen Hausstand führen,
- 2). Personen, welche als Hühnerhalter ihrer Ablieferungspflicht garrnicht oder nur in geringem Umfange nachgekommen sind.

3). Solche Personen, welche es vorziehen, statt des Einkochzuckers das doppelte Gewicht Marmelade durch den Kreis zu erhalten.

Gartenbesitzer, welche in ihrem Haushalt selbst erzeugte Obstmarmelade (Gelee) an den Kreis abliefern, erhalten neben dem jeweiligen Höchstpreis für Marmelade eine Sonderzuweisung von 2 Pfund Zucker für jedes abgelieferte Pfund Marmelade.

Die abzuliefernde Marmelade muß von durchaus einwandfreier Beschaffenheit sein und muß mindestens 50 % ihres Gewichtes Zucker enthalten.

Über die Beschaffenheit der abgelieferten Marmeladen entscheiden vom Kreise bestellte Sachverständige unter Ausschluß des Rechtsweges.

Füllgefäße (Gläser, Krausen u.s.w.) können nach Entleerung von der Sammelstelle, d. i. von der hiesigen städt. Verkaufsstelle wieder abgeholt werden.

Die Marken für den Bezug des Einkochzuckers sind den Ortsbehörden inzwischen zugegangen.

Groß Strehlitz, den 3. Juni 1918.

**Erzeugerhöchstpreise für Obst.**

Für den hiesigen Kreis sind für Obst folgende Erzeugerhöchstpreise festgesetzt:

	Pfennig	für ein Pfund
Erdbeeren 1. Wahl	70	
2. "	40	
Walderdbeeren und Monatserdbeeren	120	
Johannisbeeren, weiße und rote	30	
" schwarze	45	
Stachelbeeren, reif und unreif	35	
Himbeeren in kleinen Packungen	70	
Preßhimbeeren	50	
Blaubeeren (Heidelbeeren)	40	
Preiselbeeren	50	
Saure Kirschen 1. Wahl (große Kirschen)	45	
2. " (auch Preßkirschen)	25	
Süße " 1. " (Preßkirschen)	35	
2. " (Preßkirschen)	25	
Reinellauden (große, grüne)	35	
Mirabellen	45	
Pflaumen 1. Wahl (großfrüchtige Pflaumen und Frühzwetschen nicht Hauszwetschen)	30	
Pflaumen 2. Wahl (kleinfrüchtige Pflaumen)	15	
Pfirsiche und Aprikosen 1. Wahl	100	
2. "	50	

Groß Strehlitz, den 28. Mai 1918.

Für den hiesigen Kreis werden folgende Höchstpreise für Frühgemüse festgesetzt:

- 1) Für erstklassige handelsübliche Freilandgurken, von denen
 

60 Stück etwa 16 Pfund wiegen	8 Pfg. je Stück
60 " " 23 " "	10 " "
60 " " 32 " "	12 " "
60 " " 35 " "	14 " "

für Ware, wie sie in Süddeutschland handelsüblich ist, je nach Größe und zwar:

nicht unter 4 cm	2 Pfg. je Stück
" " 6 "	3 " "
" " 8 "	4 " "
" " 10 "	5 " "
Württembergischer sog. Essiggurken	1 " "

- 2) Für Kürbis 8 " je Pfund

Groß Strehlitz, den 29. Mai 1918.

Die Viehbesitzer des Kreises warne ich hiermit, bei den amtlichen Viehzählungen Vieh irgend welcher Art zu verheimlichen.

Verheimlichtes Vieh werde ich ohne weiteres für Schlachtzwecke beschlagnahmen lassen.

Ferner weise ich die Viehbesitzer darauf hin, daß die durch die Viehaufringungsausschüsse und den Oberaufsäufer sichergestellten Schlachttiere nicht für Zucht- oder Nutzzwecke verkauft oder sonst verschoben werden dürfen.

Sobald das geschieht, wird den betreffenden Besitzern ohne Rücksicht auf die Viehbestände und die Größe des Besitzes ein anderes gleichwertiges Stück abgenommen werden.

Groß Strehlitz, den 1. Juni 1918.